

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW e.V.

vlbs · Ernst-Gnoß-Str. 22 · 40219 Düsseldorf



Fachverband im
Deutschen Beamtenbund

dbb nrw
beamtenbund und tarifunion

Ernst-Gnoß-Str. 24
40219 Düsseldorf

14. März 2018

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetzes (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG); Entwurf einer Änderungsverordnung für das Schuljahr 2018/19

AZ 225-2.02.02.02/93-140585/18

Stellungnahme des vlbs

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei dem vorliegenden Verordnungsentwurf handelt es sich einerseits um redaktionelle, rechtliche und inhaltliche Anpassungen, die im §93 Abs. 2 Schulgesetz notwendig wurden. Vor diesem Hintergrund ist der Verordnungstext in weiten Teilen nicht zu beanstanden. Andererseits gibt es Neuerungen in den §2, §4, §8 sowie §10, zu denen der vlbs Stellung bezieht:

§ 2 Abs. 4 Satz 1: Pflichtstundenerhöhung

In § 2 Abs. 4 Satz 1 ist der Begriff „vorübergehend“ gestrichen worden zugunsten der neuen Formulierung

„Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen, insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtsverteilung, für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden.“

Der zu Verwerfungen führende Begriff "vorübergehend" wird durch die konkrete Zeitangabe "für bis zu sechs Monate" ersetzt. Ferner wird klargestellt, dass ein schulorganisatorischer Grund insbesondere dann vorliegt, wenn der Unterricht nicht gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum erteilt werden kann. Dabei kann es sich sowohl um im Vorfeld bekannte Umstände als auch um ungeplante Ereignisse im Laufe des Schuljahres handeln.

Notwendig wurde diese Änderung u. a. wegen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20. Oktober 2016 (6-AZR-715-15). Das BAG hat die Zeitspanne „vorübergehend“ nicht näher definiert und um Unstimmigkeiten zu vermeiden, wird der §2 Abs. 4 Satz 1 nun i. S. d. MSB definiert. Dabei soll sowohl der zulässige Zeitraum als auch der Anwendungsbereich konkretisiert werden.

Das BAG stellt in seiner Entscheidung klar, dass es weiterhin möglich sei, insbesondere für den Blockunterricht, vom Flexibilisierungsinstrument Gebrauch zu machen, allerdings verdeutlicht das MSB nun mit seiner Formulierung, dass bis zu sechs Monate die Pflichtstunden über- bzw. unterschritten werden können. In der Begründung zur Änderungsverordnung werden schulorganisatorische Gründe nachvollziehbar aufgelistet. Das MSB führt als Beispiel die Überschreitung bzw. Unterschreitung insbesondere bei Erteilung von Blockunterricht an. Gerade auf Grund des Blockunterrichts ist eine flexible Lösung sicher wünschenswert. Die Befristung auf 6 Monate zeigt auch, dass ein zeitnaher Ausgleich geschaffen werden soll, dem der **vlbs** positiv gegenübersteht. Diese Variante gilt für Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungszeit von 2,5 oder 3,5 Jahren. Die Berufskollegs müssen zusätzlich im ersten Schulhalbjahr das 3. bzw. 4. Ausbildungsjahr beschulen und dies führt im Allgemeinen zu einer Überschreitung der Pflichtstunden im ersten Schulhalbjahr. Diese Überschreitung sollte im 2. Schulhalbjahr abgebaut werden, so dass am Ende des Schuljahres das Pflichtstundenmaß ausgeglichen ist.

Zusätzlich verweist das MSB darauf, dass bei ungeplanten Ereignissen, eine Über- bzw. Unterschreitung aus schulorganisatorischen Gründen möglich ist. Die Rechtsfolge des Ausgleichs setzt voraus, dass die Pflichtstunden rechtmäßig, weil vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen, über- oder unterschritten worden sind.

Wie bei nicht rechtmäßiger Über- bzw. Unterschreitung von Pflichtstunden, z.B. Unterrichtsausfall durch Praktika und Abgangsklassen umgegangen wird (weil diese planbaren vorhersehbaren Unterrichtsausfälle im Vorfeld die zu erbringende Pflichtstundenzahl erhöhen bzw. verringern würden und diese würden auf das gesamte Schuljahr nicht rechtskonform verrechnet werden), regelt eindeutig §13 Absatz 4 ADO. Nicht erteilte Unterrichtsstunden aufgrund von Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika, Abgangsklassen oder Abschlussprüfungen (z. B. Abiturprüfung) sollen insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen. Des Weiteren kann die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren die Kollegin oder den Kollegen mit anderen schulischen Aufgaben betrauen.

Alles andere bleibt davon unberührt. Dies gilt insbesondere dafür, dass eine Überschreitung von mehr als zwei (Pflicht-)Stunden in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen soll, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. **Der vlbs empfiehlt, den Lehrerrat bei der Überschreitung von mehr als zwei (Pflicht)-Stunden einzubeziehen. Dies hat zur Folge, dass jede Unterschreitung im darauffolgenden Schul(halb)jahr eine Überschreitung mit sich zieht, so dass ebenfalls der Lehrerrat bei der Überschreitung von mehr als zwei (Pflicht)-Stunden einzubeziehen ist. Die gilt dann ebenfalls bei der Festlegung, wann die zusätzlichen oder weniger erteilten Unterrichtsstunden auszugleichen sind.**

§4 Nummer 3: Rückgabe der Vorgriffsstunden

§4 Nummer 3 entfällt ersatzlos, da laut Begründung des MSB die Regelrückgabe der Vorgriffsstunden abgeschlossen ist und eine Flexibilisierung nicht mehr beantragt werden kann.

Allerdings stellt sich die Frage nach der Rückgabe der Vorgriffstunden bei Lehrerinnen und Lehrern, die ein anderes Modell gewählt haben als die Regelrückgabe, wie z.B. eine Blockbildung oder zeitlich nach hinten versetzte sukzessive Inanspruchnahme sowie eine Mischform aus den beiden Möglichkeiten. Wenn die Rückgabe in den kommenden Jahren erst erfolgt, die Lehrerinnen und Lehrer allerdings aus persönlichen Gründen eine Änderung der flexiblen Rückgabe wünschen, ist eine ersatzlose Streichung des §4 Nummer 3 nicht im Sinne des **vlbs**.

In dem Zusammenhang verweist der **vlbs** darauf, dass die Vorgriffstunde, die seinerzeit als Grundlage für die Einführung der Ausnahmeregelung zur Beantragung der sogenannten „unschädlichen Teilzeit“ diente, seit langem nicht mehr existiert. Deshalb ist anzumerken, dass nach der Abschaffung der Vorgriffstunde im ersten Halbjahr 2004 der Gesetzgeber unmittelbar eine flächendeckende Erhöhung der Pflichtstundenzahl vorgenommen hat. **Vor diesem Hintergrund fordert der vlbs wiederholt die Rücknahme dieser verdeckten Erhöhung der Pflichtstundenzahl aus dem Jahr 2004.**

Zu §8: Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

Die in §8 dargestellte Relation ist nach Maßgabe des Haushalts gestaltet worden und im Wesentlichen unverändert geblieben. Ergänzend werden Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK) und der entsprechenden Anlagen (hier Anlage B und C) nachgezeichnet.

Der vlbs fordert weiterhin, die „Kienbaum-Lücke“ zu schließen, und die demographische Rendite dazu einzusetzen, die „Relation Schülerinnen und Schüler je Stelle“ in den betroffenen Bildungsgängen der Berufsschule, der Berufsfachschule sowie der Fachoberschule von 1:41,64 bzw. 1:38,37 auf 1:35 bzw. 1:32 zu senken.

Nur so werden Berufskollegs in die Lage versetzt, die in der Rahmenstundentafel festgelegten Stunden zu erteilen. So ermöglicht z.B. die bestehende Relation 1:41,61 höchstens die Erteilung von 10,5 Unterrichtsstunden pro Woche anstatt der geforderten 12-14 Wochenstunden. Der aktuell in der Öffentlichkeit beklagte Unterrichtsausfall ist somit vorprogrammiert. Die Erteilung der vorgesehenen Stunden ist erforderlich, damit Berufskollegs dem technischen Wandel und den berechtigten Qualitätsansprüchen der Wirtschaft gerecht werden können. Die Schließung der „Kienbaum-Lücke“ ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts NRW.

Der vlbs fordert, dass in den dualen Bildungsgängen die Schüler-Lehrkräfte-Relation durch eine Klassen-Lehrkräfte-Relation ersetzt wird.

Entscheiden die Bezirksregierungen, dass ein Bildungsgang erhalten bleiben soll, dessen Schülerzahlen die jeweiligen Unterrichtsstunden nicht erwirtschaftet, ist von Seiten des Ministeriums dieser Bildungsgang mit entsprechenden Lehrkräftestunden und Lehrkräften auszustatten.

Immer wieder werden Bildungsgänge an Berufskollegs mit geringen Schülerzahlen aufrechterhalten, da die Bezirksregierungen und das Ministerium dem Protest der Kammern nachgeben müssen, um die Sicherstellung der Regionen mit beruflicher Kompetenz zu gewährleisten. Dies geht zulasten der Schülerinnen und Schüler in Angebots-

Bildungsgängen. Berufskollegs brauchen eine Personalausstattung entsprechend ihrer Bildungsgänge und Klassen und nicht entsprechend ihrer Schülerzahlen.

Berufskollegs benötigen Ressourcen, um den berechtigten Ansprüchen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gerecht zu werden. Ermöglicht wird dies durch die **Senkung der Klassenfrequenzwerte in Inklusionsklassen auf höchstens 20 Schülerinnen und Schüler sowie durch eine professionelle Doppelbesetzung mit Fachlehrkräften und sonderpädagogischem Fachpersonal. Die Installierung der Multiprofessionellen Teams war und ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung, der aber nach Meinung des vlbs noch ausbaufähig ist.**

Zu § 10: Ausgleichsbedarf

Der Katalog zum Ausgleichsbedarf ist in den letzten Jahren aufgrund der strukturellen Änderungen hinreichend ergänzt worden. Neu aufgenommen wurden in diesem Katalog der Vertretungsunterricht durch langfristige Erkrankungen und Mutterschutz, eine Vertretungsreserve Grundschule, für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxissemestern nach dem LAG sowie für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, was der vlbs begrüßt.

Jedoch müssen ebenso Stellenanteile zur Verfügung gestellt werden, deren Lehrkräfte sich in der „Jahresfreistellung“ befinden oder die „Pflegezeit“ nach dem „Pflegezeitgesetz“ in Anspruch nehmen. Aufgrund des demographischen Wandels und der Zunahme der Inanspruchnahme von Pflegezeiten bei Lehrerinnen und Lehrern fordert der vlbs daher den Ausgleichsbedarf für Pflegezeiten mit zu berücksichtigen.

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs (vlbs) regt an, den Entwurf der Änderungsverordnung in der jetzt vorliegenden Fassung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2018/2019 entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Suermann
vlbs-Landesvorsitzender